

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



43. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 01.12.2017

Nr. 18a

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung über die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Schweinehaltungsanlage 438

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 / 26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung über die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Schweinehaltungsanlage

Der Landkreis Lüneburg hat gemäß § 4 Abs.1 BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) die von der BHZP GmbH, An der Wassermühle 8, 21368 Dahlenburg, OT. Ellringen, beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Schweinehaltungsanlage entsprechend der Nr. 7.1.11.2 Verfahrensart G der Anlage 1 zur 4. BImSchV erteilt.

Gemäß §10 Abs. 8 BImSchG wird mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die fristgerecht Einwendungen zu dem Vorhaben erhoben hatten, ersetzt. Der Genehmigungsbescheid kann vom 01.12.2017 zwei Wochen lang bis einschließlich zum 14.12.2017 ...

...bei der Samtgemeinde Dahlenburg, Bauamt, Zimmer 6, Am Markt 17, 21368 Dahlenburg

montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie

donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr

und

...beim Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Gebäude 2, Eingang H, Zimmer 8a

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie

montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

...eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Personen, die Einwendungen zum Erörterungstermin fristgerecht erhoben hatten, können den Bescheid bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg (Email: immissionsschutz@landkreis.lueneburg.de) anfordern.

Desweiteren bin ich verpflichtet aufgrund des § 10 Abs.8a BImSchG, i.V.m. § 21 a der 9. BImSchV, den verfügenden Teil des Genehmigungsbescheides öffentlich bekannt zumachen, da diese Anlage unter die Nr. 7a des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters (PRTR) fällt. Den Antragsunterlagen und dem Genehmigungsbescheid liegt gemäß § 8a Nr.2 BImSchG der technische Standart des BVT-Merkblattes zum Thema Intensivhaltung von Tieren (Anhang I Nummer 6.6 der IPPC-Richtlinie 96/61/EG zu den „Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen mit mehr als 40.000 Plätzen für Geflügel, 2.000 Plätzen für Mastschweine (Schweine über 30 kg) oder 750 Plätzen für Sauen.“ zugrunde.

Nachstehend gebe ich den verfügenden Teil meiner Genehmigung vom 20.11.2017 (Anlage zu dieser Bekanntmachung) öffentlich bekannt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, einzulegen.

Hinweis:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches kann beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, beantragt werden.

Landkreis Lüneburg

Im Auftrag

Hahn

Anlage zur Bekanntmachung vom 28.11.2017

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheides vom 20.11.2017

Landkreis Lüneburg

- Der Landrat -

Fachdienst Umwelt

Aktenzeichen:61.41.50.0001; 61.10

Lüneburg, 20.11.2017

Zustellungsurkunde

BHZP GmbH

An der Wassermühle 8

21368 Dahlenburg, OT. Ellringen

Genehmigungsbescheid

gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Schweinezuchtanlage entsprechend der Nr. 7.1.11.2 Verfahrensart G der Anlage 1 zur 4. BImSchV auf Grund des Antrags vom 27.08.2012 gemäß §16 BImSchG im Flecken Dahlenburg, Ortsteil Ellringen, Gemarkung Ellringen, Flur 3, Flurstücke 72/31 und 31/2 für die BHZP-GmbH, An der Wassermühle 8, 21368 Dahlenburg, OT. Ellringen

I. Tenor

- I. 1. Auf Ihren Antrag vom 27.08.2012 erteile ich Ihnen die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Schweinezuchtanlage gemäß der Nr. 7.1.11.2 Verfahrensart G des Anhangs 1 zur 4. BImSchV auf dem Flurstücken 72/31 und 31/2, Flur: 3, Gemarkung Ellringen, Flecken Dahlenburg, Landkreis Lüneburg.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Die Genehmigung beinhaltet auch die Baugenehmigung zur Errichtung der baulichen Anlagen sowie zum Abriss der alten Stallgebäude der Bestandsanlage gemäß §13 BImSchG.

Die nachstehenden Bedingungen und Nebenbestimmungen unter II sind von Ihnen als Anlagenerrichter und –betreiber zwingend einzuhalten.

Die Stallanlage hat folgende maximale Tierplatzzahlen:

746	Sauen,
4	Eber
2.393	Ferkel und
3.168	Jungsauen

- I. 2. Für diese Genehmigung wird gemäß § 80 a Abs. 1 i.V.m. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

II. Bedingungen und Nebenbestimmungen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen:
2. Baurechtliche Nebenbestimmungen, Brandschutz
3. Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen:
4. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:
5. Veterinärrechtliche Nebenbestimmungen
6. Arbeitsschutz und Anlagensicherheit
7. Artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

III. Kosten

IV. Rechtsgrundlagen

V. Antragsunterlagen

VI. Begründung

zu I.1 und II:

Der Landkreis Lüneburg ist die örtlich und sachlich zuständige Genehmigungsbehörde für diesen Antrag. Dieses ergibt sich aus Nr. 8.1 a der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz. Für Ihre vorhandene und geplante Anlage in Ellringen bin ich auch die zuständige Überwachungsbehörde.

Sie betreiben derzeit in Ellringen einen gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG am 15.10.2007 angezeigten Schweinezuchtbetrieb. Da die Anlage nicht mehr den gestiegenen Anforderungen an die Schweinehaltung und den Marktanforderungen gerecht wird, beabsichtigen Sie im Landkreis Lüneburg, 21368 Dahlenburg / OT Ellringen, Straße an der Wassermühle Nr. 8 eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage zur Zucht von Schweinen (Schweinezuchtanlage) zu errichten und zu betreiben. Die Altanlage (drei Stallanlagen, Güllebehälter, Verwaltungsgebäude und drei Nebengebäude) soll bis auf die straßennahen Gebäude (Verwaltung und Nebengebäude) vollständig zurückgebaut werden

Ihr Antrag hat die Errichtung und den Betrieb einer Schweinehaltungsanlage gemäß der Nr. 7.1.11.2 Verfahrensart G der Anlage 1 zur 4. BImSchV zum Gegenstand. Diese Zuordnung ergibt sich, weil der von Ihnen beantragte Betrieb eine Mischung aus den Nrn. 7.1.7.1 und 7.1.8.1 und 7.1.9.2 der Anlage 1 zur 4. BImSchV ist.

Verlauf des Genehmigungsverfahrens

Die Antragskonferenz und der Scopingtermin fanden am 08.03.2012 im Hause des Landkreises Lüneburg statt. Dazu hatte ich mit Schreiben vom 20.02.2012 eingeladen. Neben den anerkannten Naturschutzverbänden hatte ich die Samtgemeinde und die Gemeinde Dahlenburg, die Landwirtschaftskammer Niedersachsen sowie die Fachdienste Bauen, Veterinärwesen und Umwelt aus dem Hause des Landkreises eingeladen. Im Rahmen der Antragskonferenz verbunden mit dem Scopingtermin wurde der Umfang der Antragsunterlagen sowie auch der Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung mit allen anwesenden Beteiligten besprochen und im Ergebnisvermerk vom 23.03.2012 festgehalten.

Die formelle Antragstellung erfolgte mit dem Einreichen der Antragsunterlagen am 27.08.2012. Die erhaltenen Ausfertigungen wurden mit der Bitte um Stellungnahme an den Flecken Dahlenburg, die Samtgemeinde Dahlenburg, die Landwirtschaftskammer Niedersachsen sowie die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau versandt.

Mit Bekanntmachung vom 21.12.2012 habe ich die für ein förmliches Genehmigungsverfahren vorgesehenen Termine und Fristen für die Auslegung und Einwendungszeitraum sowie die dazugehörigen Auslegungsorte einschließlich Zeitpunkt und Ort des Erörterungstermins bekanntgegeben. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg. Des Weiteren wurde mit Pressemitteilung vom 14.01.2013 informiert. Der NDR sowie insbesondere die Landeszeitung haben in ihren Medien darüber umfassend berichtet.

Der Erörterungstermin fand am 26. und 27.03.2013 im Schützenhaus in Dahlenburg, Dornweg 4, 21368 Dahlenburg statt. Hinsichtlich des inhaltlichen Verlaufes verweise ich auf meine Ergebnisniederschrift vom 23.06.2014.

Im Verlauf des Erörterungstermins erlangte die Genehmigungsbehörde durch formelle Einwendungen die Erkenntnis, Ihren Änderungsgenehmigungsantrag vom 27.08.2012 als Genehmigungsantrag für eine Neuanlage nach § 4 BImSchG umzudeuten ist. Der vorhandene Anlagenbestand wird in seinem wesentlichen Umfang, mithin also in den Punkten,

die für die Frage der Genehmigungsbedürftigkeit von Bedeutung sind, nicht mehr relevant für die neu zu genehmigende Stallanlage, da die Altanlage mit Ausnahme einiger weniger konkret bestimmter untergeordneter Anlagenteile zurückgebaut wird, ist der Anwendungsbereich des § 16 BImSchG, der einen entsprechenden Genehmigungsbestand voraussetzt, nicht eröffnet. Das Änderungsgenehmigungsverfahren wurde daher als Neugenehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSchG fortgesetzt. Da Ihr Antrag zu keinem Zeitpunkt den § 6 Abs. 3 BImSchG (Verbesserungsgenehmigung) zum Gegenstand hatte, ist die Umdeutung Ihres Antrages in einen Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG materiellrechtlich ohne Bedeutung. Die Ergebnisniederschrift vom 23.06.2014 wurde Ihnen und den beteiligten Fachbehörden übergeben.

Das nach den Erkenntnissen des Erörterungstermins noch beizubringende forstfachliche Waldgutachten wurde mir unter dem 01.07.2013 vorgelegt. Das dann nach altem Recht vorgesehene Verfahren (Auslegung des Gutachtens, gesonderter Erörterungstermin) wurde deswegen nicht mehr von mir durchgeführt, weil die Änderung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zum 20.09.2013 insoweit, als genehmigungsfähige Bauanträge für nicht landwirtschaftliche Stallanlagen eine städtebauliche Planung erfordern, zeitnah in Kraft getreten ist. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB wurde durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I, 1548) mit Wirkung vom 20.09.2013 dahingehend verändert, dass die Privilegierung gewerblicher Tierhaltungsanlagen weitgehend aufgehoben wurde. Nach der neuen Vorschrift sind nur noch solche Vorhaben im Außenbereich privilegiert, die nicht UVP-pflichtig sind. Das beantragte Vorhaben fällt unter Nr. 7.11.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und ist damit UVP-pflichtig. Die Überleitungsvorschrift des § 245 a Abs. 4 BauGB greift hier nicht. Diese sieht vor, dass für Zulassungsentscheidungen über Anlagen zur Tierhaltung, die dem § 35 Abs. 1 Nr. 4 unterfallen, soweit ein Antrag bei der zuständigen Behörde vor Ablauf des 4. Juli 2012 eingegangen ist, § 35 Abs. 1 Nr. 4 in seiner bis zum 20. September 2013 geltenden Fassung anzuwenden ist. Ihr Antrag wurde nach dem 04.07.2012 eingereicht. Das geplante Vorhaben ist aufgrund seiner UVP-Pflichtigkeit nicht gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB im Außenbereich zulässig. Dem sich daraus ergebenden Planungerfordernis wurde mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 "BHZP Ellringen" des Flecken Dahlenburg, der am 23.11.2016 im Amtsblatt Nr. 17 a veröffentlicht wurde, Rechnung getragen und dient auch als Grundanlage dieses Genehmigungsbescheides.

Das Genehmigungsverfahren hatte ich einvernehmlich mit Ihnen für die Dauer der Aufstellung des Bebauungsplanes ausgesetzt.

Weiterer Verlauf des Genehmigungsverfahrens

Im Zeitraum vom Erörterungstermin bis zur Fortführung des Genehmigungsverfahrens im Dezember 2016 haben sich rechtliche und sachliche Veränderungen ergeben, die in den Antragsunterlagen zu berücksichtigen waren.

Rechtliche Veränderungen haben sich aus dem s. g. „Magdeburger Kastenstand Urteil“ (VG Magdeburg, 03.03.2014 – 1 A 230/14; OVG Sachsen-Anhalt 24.11.2015 – 3 L 386/14 und BVerwG, 08.11.2016 – 3 B 11.16) ergeben. Diesem Sachverhalt wird in den Antragsunterlagen dadurch Rechnung getragen, dass für die Kastenstände der eben genannten Rechtsprechung entsprechend Platz vorgesehen ist.

Weitere Änderungen ergeben sich durch den zwischenzeitlich aufgestellten vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 1 „BHZP Ellringen“. In der Begründung, Kap. 11 Umweltbericht, ist vorgesehen, dass die Gülle zukünftig von der Stallanlage über eine Rohrleitung der Biogasanlage „Bioenergie Ellringen“ zugeführt wird. Bei der Abgabe von Schweinegülle an Dritte ist die Schweinehaltungs-Hygiene-VO zu beachten. Gemäß dem Abschnitt IV muss die Gülle vor der Abgabe an Dritte 56 Tage ohne Zu- und Ablauf separat zur Entkeimung gelagert werden. Die bisher vorgesehenen zwei Güllebehälter werden daher durch drei Güllebehälter mit dem gleichen Lagervolumen ersetzt. Die anfallende Gülle im Betrieb in einem Behälter erfasst, im anderen Behälter min. 56 Tage gelagert und vom dritten Behälter in bedarfsgerechten Chargen zur Biogasanlage gepumpt werden. Der Fahrzeugverkehr für das Ausbringen der Gülle von der Stallanlage wird hierdurch entfallen. Ein weiterer Nebeneffekt ist, dass das erforderliche Havarievolumen, welches beim anzunehmenden Auslaufen eines Güllebehälters zu berücksichtigen ist, sich verringert.

Ferner wollen Sie, den „Chemowäscher (+)“ der Firma Uniqfill verwenden, da dieses Modell für Sie betriebssicherer und wirtschaftlicher ist.

Die vorstehend genannten Änderungen führen nicht dazu, dass eine erneute Auslegung mit Erörterungstermin erforderlich wird. Die 4. BImSchV sieht für solche Änderungen ein vereinfachtes Verfahren vor bzw. besteht für solche Sachverhalte eine Anzeigepflicht gemäß §15 BImSchG.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist die Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen in dieser Genehmigung erforderlich.

Immissionschutzrechtliche Entscheidungsvoraussetzungen

Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-,

Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) in Verbindung mit Nr. 8.1 Bst. a der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist der Landkreis Lüneburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit Nummer 7.1.11.2 Anlage 1 der 4. BImSchV. Das Vorhaben unterfällt gemäß Nummer 7.11.1 der Anlage 1 zum UVPG der UVP-Pflicht.

Für die beantragte Neugenehmigung war ein förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG in Verbindung mit § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchzuführen.

Den maximalen Immissionen, die von der Anlage ausgehen, liegt ein Tierbestand von 729,23 GV zu Grunde (746 Zuchtsauen, 4 Eber, 2.393 Ferkel und 3.168 Jungsaunen). Die Abluftreinigung für die Stallanlage hat eine Mindestleistung von 80% in Bezug auf Ammoniak, 86% auf Gesamtstaub und praktisch 100 % auf Geruchsimmissionen zu leisten. Bei

dieser Reinigungsleistung gibt es auch keine relevanten Keimimmissionen mehr, da diese analog der Gesamtstaubimmissionen durch den Wäscher zurückgehalten werden.

Auch hinsichtlich der Bioaerosole wird der empfohlene Mindestabstand vom 350 m gemäß Pkt. 5 a ff des gemeinsamen Runderlasses d. MU, d.MS und d.ML v. 02.02.2013 (33-40501/207.01; VORIS 28500), Nds. Filtererlass, mit rd. 650 m Abstand zur nächsten Wohnbebauung deutlich eingehalten.

Durch die beabsichtigte Verwendung des „Chemowäscher (+)“ der Firma Uniquick Air b. v. (DLG. Prüf-bericht 5880) erfüllen Sie diese Vorgaben. Dritte werden durch den Betrieb der Stallanlage unter Verwendung der beantragten Luftfilter nicht unzulässig beeinträchtigt.

Die nächstgelegene Wohnbebauung in ca. 650 m Entfernung zum Mittelpunkt der geplanten Anlage hat entsprechend der Nr. 6.1. c der TA-Lärm einen nächtlichen Immissionsrichtwert von 45 dB(A) und einen Tagwert von 60 dB(A). Eine Schallquelle bzw. kumulierende Schallquellen auf dem Betriebsgelände müssten dann einen Schallpegel von 101 dB(A) nachts bzw 116 dB(A) tags erreichen, damit es zu einer unzulässigen Schallimmission kommt. Entsprechende Gerätschaften werden nicht vorgehalten.

Einwendungen zum beantragten Vorhaben und deren Berücksichtigung

Im Rahmen des Erörterungstermins wurden die nachfolgenden Einwendungen erhoben. Ich habe mich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entsprechend der Vorgabe in der 9. BImSchV mit ihnen auseinandergesetzt und sie thematisch wie nachfolgend dargestellt, behandelt.

Es wurden insgesamt 165 Einwendungen erhoben. Sie wurden sowohl im Erörterungstermin als auch in der hier vorliegenden Darstellung thematisch zusammengefasst.

Vorausgeschickt sei, dass Einwendungen, die

- raumordnerische und städtebauplanerische Belange,
- verkehrliche Erschließung,
- natur- und artenschutzrechtliche Belange sowie
- die Umweltverträglichkeitsprüfung

zum Gegenstand haben, sind jetzt durch den bestehenden Bebauungsplan Nr.21 (BHZP Ellringen) des Flecken Dahlenburg abschließend geregelt.

a) Planungsrechtliche Einwendungen

Die Vereinbarkeit der geplanten Stallanlage mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ wurde angezweifelt. Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 „BHZP Ellringen“ wurde ein Zielabweichungsverfahren nach den raumordnerischen Grundsätzen durchgeführt.

Soweit argumentiert wurde, benachbarte Immobilien im Privateigentum würden an Wert verlieren, ist dies rechtlich nicht begründet. Grundrechtlich geschütztes Eigentum ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, B. v. 13. November 1997 – 4 B 195/97 -) nicht vor Wertminderung durch Neubauten in der Nachbarschaft geschützt.

Hinsichtlich der Erschließung der Anlage wurde vorgetragen, dass diese nicht gesichert sei. Die Brücke über die Neetze sei nicht geeignet, den Lastverkehr zu tragen. Dem wurde durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Rechnung getragen, indem Sie sich verpflichtet haben, eine neue Erschließungsstraße zur K 26 zu bauen. Im Rahmen dieses Genehmigungsbescheides wird dem dadurch Rechnung getragen, dass die Errichtung der Stallanlagen unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass diese neue Erschließungsstraße befahrbar hergestellt ist.

b) Baurechtliche Einwendungen

Soweit im Hinblick auf die Standsicherheit der Güllebehälter Bedenken geäußert wurden, trage ich dem Rechnung dadurch, dass die Standsicherheit bereits vor Genehmigungserteilung zu prüfen war. Der Prüfbericht liegt vor und ist unter 12.10.01 Bestandteil der Antragsunterlagen.

c) Brandschutzrechtliche Einwendungen

Die Einwendungen in Bezug auf den Brandschutz der neuen Anlage lassen sich wie folgt zusammenfassen. Eingewandt wurde zunächst, dass die Industriebaurichtlinie einzuhalten sei. Zudem wurde nach Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes wie Sprinkleranlagen und den verwendeten Baumaterialien sowie nach der baulichen Qualifikation der Dachkonstruktion gefragt. Des Weiteren wurde nach einer Brandlastermittlung unter Berücksichtigung der Flüssiggasanlagen, Beleuchtung, Elektrik und den Methangasen gefragt. Es wurde ebenfalls nach der Versorgung mit Löschwasser gefragt. Auch nach der Feuerwehrezufahrt sowie dem Rauchabzug wurde gefragt. Zusätzlich wurde nach dem Tierverbleib im Brandfall und der Versorgung der geretteten Tiere gefragt sowie dem Ausbildungsstand der Feuerwehr gefragt. Es wurde ebenfalls eingewandt, dass Anwohner durch Rauch im Brandfall beeinträchtigt würden. Zudem wurde nach der Einhaltung des Merkblattes der Region Hannover für „Brandschutz bei großen Tierhaltungsanlagen“ gefragt.

Einwände aus brandschutzrechtlichen Gründen ergeben sich im Ergebnis nicht. Das Brandrisiko ist gering, da die Anlage aus schwer entzündlichen Materialien errichtet wird und mit Fernwärme beheizt wird. Zudem liegt ein schlussiges Brandschutzkonzept vor.

Die Abnahme der elektrischen Anlagen vor Inbetriebnahme ist durch ein Prüfprotokoll nachzuweisen. Die Anlagen werden regelmäßig gewartet.

Aufgrund des niedrigen Brandentstehungspotenzials in den Ställen sowie durch die verwendete Nahrung und Bauart der Anlage und die brandschutzmäßige Abtrennung der Räume mit Brandlasten sind Sprinkler nicht erforderlich. Es werden im Dachbereich schwer entflammbare Materialien der Baustoffklasse B 1 nach DIN 4102 verwendet, die Außen- und Trennwände bestehen zudem aus massivem Mauerwerk. Die Spaltenböden sind nicht brennbar (vgl. auch Brandschutzkonzept vom 18.08.2017).

Die Anlage wird zur Verhinderung des Übergreifens auf andere Anlagenteile in 3 Brandabschnitte geteilt, die voneinander brandschutztechnisch getrennt sind. Hierdurch wird auch die Menge an Brandrauch verringert. Die Entrauchung ist über die Fenster und Türen geplant. Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Rauch sind in Brandfällen nie auszuschließen. Diese lässt sich durch die ergriffenen Brandvermeidungsmaßnahmen, beispielsweise Brandabschnitte, verringern.

Die Löschwasserversorgung ist sichergestellt (vgl. II 2.20). Die Erreichbarkeit der Anlage für die Feuerwehr ist durch einen im Feuerweherschlüsseldepot hinterlegten Schlüssel sichergestellt (vgl. II. 2.23). Die Entrauchung ist durch Fenster und Türen vorgesehen. Es besteht eine direkte Objektalarmierung bei den Feuerwehren Ellringen, Dahlenburg, Dahlem und Harmstorf. Flächen und Feuerwehrumfahrten sind für die gesamte Stallanlage vorgesehen. Der Ausbildungs- und Ausrüstungsstand der Feuerwehr der Samtgemeinde ist den örtlichen Gegebenheiten entsprechend.

Der Verbleib der Tiere auf dem Gelände ist durch die Einzäunung im Brandfall gewährleistet (vgl. II. 5.17), alle Außentüren können durch den Feuerweherschlüssel geöffnet werden. Die Notausgänge sind so anzulegen, dass kein Höhenunterschied zur Außenseite besteht (vgl. II 2.25).

Das Merkblatt der Region Hannover ist in großen Teilen eingehalten, im Landkreis Lüneburg wird nach dem sogenannten Landrätepapier verfahren.

d) Wasserwirtschaftliche Einwendungen

Im Hinblick auf die wasserrechtlichen und –wirtschaftlichen Aspekte wurde eingewandt, dass keine ausreichende Wasserversorgung durch das Wassernetz und den Brunnen bestehe. Es wurde des Weiteren eingewandt, dass eine Gefährdung von Wasserschutzgebieten und Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) entstehe. Zudem müsse der Gewässer und Grundwasserschutz gesichert werden. Zudem wurde nach der Oberflächenwasserentsorgung gefragt. Des Weiteren wurde nach der Abwasserentsorgung (auch aus den Luftwäschern) gefragt. Zudem wurde eine Beeinträchtigung der Neetze-Auen durch die Anlage vorgebracht.

Die Wasserversorgung ist gesichert. Die Anlage befindet sich nicht im Wasserschutzgebiet oder Vorbehaltsgebiet für Trinkwasser. Das Durchsickern von Verunreinigungen in das Grundwasser wird durch undurchlässige Bauart gewährleistet. Zudem wird eine Grundwasserverunreinigung durch die Einrichtung eines Leckerkennungssystems vorgebeugt. Die Abwasserentsorgung ist gesichert, das säurebelastete Wasser wird als Dünger an Landwirte verkauft. Wasser mit Desinfektionsmittelgehalt wird über die Gülleentsorgung zur Biogasanlage entsorgt. Oberflächenwasser wird im Rahmen der Oberflächenentwässerung entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis 61.30-05518 vom 29.05.2017.

Für die Neetze-Auen sind durch den größeren örtlichen Abstand der Anlage keine Auswirkungen zu befürchten.

e) Immissionsschutzrechtliche Einwendungen

Bezüglich der immissionsschutzrechtlichen Aspekte wurde zunächst eingewandt, dass es sich um eine Neuanlage handelt. Der Zweck der Anlage sowie die geplanten Tierzahlen und die Feinstaubkonzentration wurden erfragt. In diesem Zusammenhang wurde auch nach der Wirkung und dem Betrieb der Filteranlage, deren Zertifizierung und die in der Abluftverbleibende Keimbelastung gefragt. Es werden auch Geruchsbelastigungen durch die Stallanlage befürchtet und nach Regeln für den Ausfall eines Luftwäschers gefragt. Zudem wurden eingewandt, die im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigenden Wirkfaktoren seien nicht vollständig abgearbeitet. Des Weiteren wurde die mangelnde Zusammenfassung der entscheidungsrelevanten Faktoren gerügt. Bezüglich der Stellung der Landwirtschaftskammer wurde gefragt, wie sich diese bei Gutachten einbringt. Weiterhin wurde die berechnete Zunahme des Verkehrslärms und des zu erwartenden Anlagenlärms nachgefragt. Auch die Auswirkung der Anlage auf das Klima und Treibhauseffekte wurde erfragt. Zudem wurde ein Verwertungsnachweis für die Gülle gefordert sowie nach der landwirtschaftlichen Nutzung des Luftfilterabwassers gefragt. Überdies wurde nach der Darstellung der Bauphasen und dem Ausarbeiten und Verbleib des Oberbodens gefragt. Es wurde ebenfalls gerügt, dass keine Informationsveranstaltung für die Bürger stattgefunden hat.

Es wird eine Neuanlage gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt, da der Anlagenkern der bestehenden Anlage nach deren Rückbau nicht mehr vorhanden sein wird. Der Antrag wurde dementsprechend vom Landkreis als Neuantrag weiterbearbeitet.

Den maximalen Immissionen, die von der Anlage ausgehen, liegt ein Tierbestand von 729,23 Großvieheinheiten (GV) zugrunde (746 Zuchtsauen, 4 Eber, 2.393 Ferkel und 3.168 Jungsauen). Die Abluftreinigung für die Stallanlage hat eine Mindestleistung von 80% in Bezug auf Ammoniak, 86% auf Gesamtstaub und praktisch 100 % auf Geruchsimmissionen zu leisten (vgl. Umweltbericht, 6.1.1.3). Bei dieser Reinigungsleistung gibt es auch keine relevanten Keimimmissionen mehr, da diese analog der Gesamtstaubimmissionen durch den Wäscher zurückgehalten werden. Die Luftwäscher sind durch Wartung und Bereithaltung von Ersatzteilen vor Ausfällen zu schützen. Durch die beabsichtigte Verwendung des „Chemowäscher (+)“ der Firma Uniqfill Air b. v. (DLG. Prüfbericht 5880) erfüllen Sie diese Vorgaben. Dritte werden durch den Betrieb der Stallanlage unter Verwendung der beantragten Luftfilter nicht unzulässig beeinträchtigt. Ein Ausfall der Luftfilter ist bei Wartung unwahrscheinlich.

Der Mindestabstand zur Wohnbebauung beträgt bei rd. 146 GV gemäß Nr. 5.4.7.1 TA-Luft 250 m, dieser ist eingehalten. Auch hinsichtlich der Bioaerosole wird der empfohlene Mindestabstand vom 350 m gemäß Pkt. 5 a ff des gemeinsamen Runderlasses d. MU, d.MS und d.ML v. 02.02.2013 (33-40501/207.01; VORIS 28500), Nds. Filtererlass, mit rd. 650 m Abstand zur nächsten Wohnbebauung deutlich eingehalten.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durchgeführt. Ich verweise hierzu auf meine nachstehend folgenden Ausführungen.

f) Tierschutzbedingte Einwendungen

Im Rahmen des Tierschutzes wurden ebenfalls Einwendungen vorgebracht. Zunächst wurde die artgerechte Haltung der Tiere gefordert. Zudem wurde nach der Verwendung von Antibiotika auf der Anlage gefragt. Es wurde zudem nach der Gefahr von Zoonosen-Übertragung von den Schweinen sowie nach Gefahren für den Pferdebestand des Kronshofes und anderer Tierhaltungen gefragt. Des Weiteren wurden nach den Regelungen im Fall einer Tierseuche gefragt und der Infektionsgefahr für wildlebende Tiere. Es wurde ebenfalls nach der Anzahl der Tiertransporte und deren Durchführung gefragt. Es wurde zudem nach den Desinfektionsmitteln, der Desinfektion der LKW und der Einhaltung von BVT-Merkblättern gefragt. Auch nach einer Immissionsverringering durch angepasste Fütterung wurde gefragt.

Die Einwendung nach artgerechter Tierhaltung lässt sich schwer konkretisieren. Die artgerechte Tierhaltung bestimmt sich lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften (vgl. § 2 Nr. 1 Tierschutzgesetz (TierSchG)). Diese sind als Nebenbestimmungen (vgl. II. 5) in die Genehmigung eingeflossen. Die Überprüfung obliegt dem Kreisveterinäramt. Zudem überwacht der Schweinegesundheitsdienst Niedersachsen die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften.

Ein übermäßiger Einsatz von Antibiotika ist nicht zu erwarten. Antibiotika werden auf der Anlage nur nach veterinärmedizinischer Indikation im Einzelfall verwendet. Diese Verwendung ist mit Dokumentationspflichten für den Tierarzt und den Betrieb verbunden. Als Maststoffe oder prophylaktisch werden Antibiotika nicht eingesetzt.

Eine Gefährdung des Pferdebestandes des Kronshofes und anderer Tierhaltungen durch Salmonellen und die allgemeine Gefahr der Verbreitung von Zoonosen-Schwein ist nicht ersichtlich. Der Betrieb nimmt seit Jahren erfolgreich an dem QS-Salmonellen-Monitoring teil. Salmonellen werden zudem staubgebunden verbreitet, die Filteranlage mindert somit die Verbreitung erheblich. Zoonosen-Ansteckungen sind auf Grund der Einhaltung dieser Hygienestandards unwahrscheinlich

Eine Verbreitung von Tierseuchen von der Anlage aus ist unwahrscheinlich. Maßnahmen zur Vorbeugung von Tierseuchenverbreitung wurden getroffen. Die Tiere werden bei Kauf untersucht. Der Verbreitung von Tierseuchen wird durch ein Alarmplan entgegengewirkt (vgl. II. 5.21). Es ist ausreichend Platz für eine eventuell nötige Keulung vorhanden. Durch die Umzäunung der Anlage ist die Gefahr für wildlebende Tiere gering (vgl. II. 5.17).

Die Desinfektionsmittel stellen keine Gefahr für die Natur dar. Desinfektionsmittel sind von der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft e.V. (DGV) und Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft (DLG) für die Tierhaltung überprüft worden (vgl. II 5.9). Zudem werden in der Anlage keine Fahrzeuge desinfiziert, diese kommen bereits gereinigt und desinfiziert an (vgl. II 5.18). Das (BVT)-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“ wird beachtet.

Die Emissionen werden zudem durch eine an individuellen Bedarf angepasste Fütterung der Tiere verringert. Die Tiere werden nicht überfüttert.

g) Naturschutzrechtliche Einwendungen

In Bezug auf den Tierschutz sind ebenfalls Einwendungen erhoben worden. Zunächst wurde die Lage der Neuanlage zur Neetze erörtert. Zudem werden der Flächennutzungsplan sowie der Landschaftsplan nicht ausführlich dargestellt. Zudem wurde gefragt, ob FFH-Gebiete und sonstige Biotope im Umfeld gefährdet werden. Es wurde des Weiteren eingewandt, dass die angrenzenden Kiefernbestände mit jährlich durchschnittlich 5 kg/ha Stickstoff belastet werden. Zudem wurde vorgebracht, dass die Rückbauten und Eingrünungsmaßnahmen auf verschiedene Schutzgüter mehrfach angerechnet werden. Es komme überdies zu Beeinträchtigungen im Lebensraum der Heidelerche. Auch sei die Brutvogelkartierung bezüglich der Zahl der Vögel unterschiedlich ausgefallen. Zudem müsse auf den Artenschutz im Rahmen eines Artenspektrums eingegangen werden. Es werde auch nicht ausreichend auf das Landschaftsbild geachtet, auch werde durch die Außenfarbe keine Einbindung in das Landschaftsbild gewährleistet. Zudem wurde die Anzahl der zu fällenden Bäume nicht genannt. Im Rahmen der Eingrünung sollten zudem Linden oder Ahornarten genutzt werden, da die Stieleiche anfällig sei für den Eichenprozessionsspinner. Die Zeiten zur Ausarbeitung für die Errichtung der Außenanlage wurden erfragt. Des Weiteren wurde erfragt, ob das Flurstück 31/1, Flur 3, Gemarkung Ellringen, uneingeschränkt zur Verfügung steht.

Für die Neetze sowie andere Biotope entsteht kein erheblicher Nachteil. Dies wurde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung, die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durchgeführt wurde, geprüft. Auf die nachfolgenden Ausführungen wird verwiesen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben fällt unter Nr. 7.11.1 der Anlage 1 zum UVPG und ist damit UVP-pflichtig. Diese Zuordnung ergibt sich, weil der von Ihnen beantragte Betrieb eine Mischung aus den Nrn. 7.7.1, 7.8.2 und 7.9.3 der Anlage 1 des UVPG ist.

	Sauen/Eber	Mastschweine, Jungsauen	Ferkel (10- 30 kg/Tier)	Erfüllungsgrad gemäß Anhang 1 zum UVPG
Tierbestand (Plan)	750 St	3.168 St	2.393 St	
UVPG				
Nr:	7.7.1	7.8.1	7.9.1	7.11.1
Tierbestand (min.)	900 St	3.000 St	9.000 St	
Anteil	83,33%	105,60%	26,59%	215,52%

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 „BHZP Ellringen“ wurde gemäß § 35 Abs. 1 in Verbindung mit Nummer 1.8 der Anlage 5 zum UVPG eine Umweltprüfung (Strategische Umweltprüfung) durchgeführt. Dabei wurden gemäß § 40 Abs. 1 UVPG die voraus-sichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans im Umweltbericht ermittelt, beschrieben und bewertet. Die vorliegende Umweltverträglichkeitsuntersuchung umfasst die Bau-phase, die Betriebsphase und Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes. Als Ergebnis der Umweltprüfung ist das Vorhaben umweltverträglich.

In solch einem Fall, in dem also die Umweltverträglichkeitsprüfung in einem Aufstellungsverfahren für einen Bebauungsplan und in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren durchzuführen ist, soll die Umweltverträglichkeitsprüfung im nachfolgenden Zulassungsverfahren gemäß § 50 Abs. 3 UVPG auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden. Dadurch sollen Doppelprüfungen vermieden werden.

Im vorliegenden Fall sind Art und Umfang des zuzulassenden Vorhabens bereits im Bauleitplanverfahren hinreichend konkret gewesen, sodass die Umweltprüfung eine Ermittlungstiefe und Genauigkeit aufwies, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entbehrlich machte. Von dem zur Genehmigung eingereichten Vorhaben, das dem Bebauungsplanverfahren zugrunde lag, wurde im Nachgang auch nicht wesentlich abgewichen. Darüber hinaus wurde das Bebauungsplanverfahren erst vor kurzem abgeschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 21 „BHZP Ellringen“ wurde am 23.11.2016 im Amtsblatt Nr. 17 a veröffentlicht. Eine erhebliche zeitliche Distanz zum Genehmigungsverfahren bestand somit nicht. Die artenschutzrechtlichen Belange wurden ebenfalls bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplans für das Vorhaben ermittelt und geprüft. Der vom Flecken Dahlenburg beschlossene Bebauungsplan konnte allerdings rechtlich keine abschließende artenschutzrechtliche Regelung treffen. Für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wurden deshalb nochmals Begehungen durchgeführt um zu prüfen, ob sich Veränderungen in dem artenschutzrechtlichen bekannten Sachverhalt ergeben haben (s. h. 13.2 Artenschutzrechtliche Feststellung vom 16.02.2017). Artenschutzrechtlich relevante Erkenntnisse, die das Vorhaben in Frage gestellt hätten, sind nicht bekannt geworden. Zur Sicherung der artenschutzrechtlichen Interessen sind dennoch die getroffenen Nebenbestimmungen erforderlich.

Ansonsten liegen der Zulassungsbehörde keine wesentlichen neuen Erkenntnisse vor, die auf zusätzliche oder andere erhebliche Auswirkungen schließen lassen. Folglich brauchte die Umweltprüfung aus dem Bauleitplanverfahren nicht ergänzt zu werden und erst recht keine neue Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt zu werden.

Artenschutzrechtliche Belange

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplans für das Vorhaben ermittelt und geprüft. Der vom Flecken Dahlenburg beschlossene Bebauungsplan konnte rechtlich keine abschließende artenschutzrechtliche Regelung treffen. Für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wurden nochmals Begehungen durchgeführt zur Prüfung ob sich Veränderungen in dem artenschutzrechtlichen bekannten Sachverhalt ergeben haben (s. h. 13.2 Artenschutzrechtliche Feststellung vom 16.02.2017). Artenschutzrechtlich relevante Erkenntnisse, die das Vorhaben in Frage gestellt hätten, sind nicht bekannt geworden. Zur Sicherung der artenschutzrechtlichen Interessen sind dennoch die getroffenen Nebenbestimmungen erforderlich.

Zum Genehmigungsverfahren:

Weil Sie bereits vor Ort einen gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigten Schweinezuchtbetrieb der Nr. 7.1.11.3, Verfahrensart „V“, Anlage 1 der 4. BImSchV betreiben, hatten Sie den Ausbau gemäß § 16 BImSchG beantragt. Da der geplante Ausbau auf einer Fläche nordöstlich der Straße „An der Wassermühle“ vorgesehen ist und die Altanlage westlich der Straße „An der Wassermühle“ liegt und nach Fertigstellung der Neuanlage bis auf das Verwaltungsgebäude und einige unbedeutende Nebengebäude abgerissen werden soll, ergab sich im Verlauf des Erörterungstermins durch formelle Einwendungen die Erkenntnis Ihren Antrag als Neuanlage gemäß § 4 BImSchG zu bescheiden. Da Ihr Antrag zu keinem Zeitpunkt den § 6 Abs. 3 BImSchG (Verbesserungsgenehmigung) zum Gegenstand hatte, ist meine Umdeutung Ihres Antrages materielrechtlich ohne Bedeutung. Meine Genehmigung gemäß §4 BImSchG erfolgte in einvernehmlicher Abstimmung mit Ihnen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter Ziffer II genannten Nebenbestimmungen erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen

sicherzustellen, § 12 Abs. 1 BImSchG. Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

Das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens ist, dass das beantragte Vorhaben unter Beachtung der vorstehenden Nebenbestimmungen die Regelungen des Bebauungsplans Nr. 21 des Flecken Dahlenburg einhält, die zu § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschriften erfüllt und dass somit die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Die beantragte Genehmigung ist daher von mir zu erteilen.

Insbesondere stellen die Nebenbestimmungen unter II sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der (geänderten) Anlage erfüllt werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG).

Die Nebenbestimmungen erklären sich aus den nachstehenden Überlegungen:

- a) Die aufschiebende Bedingung unter Ziffer 1.1. ist zum Zwecke der Erschließungssicherung erforderlich und damit gemäß §§ 12 Abs. 1 S. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. § 4 Abs. 1 NBauO zulässig.

Nach § 12 Abs. 1 S. 1 BImSchG ist eine Nebenbestimmung zum Genehmigungsbescheid zulässig, wenn sie dazu dienen soll, die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG sicherzustellen und hierfür erforderlich ist.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Gemäß § 30 Abs. 2 BauGB ist im Geltungsbereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB ein Vorhaben zulässig, wenn es dem Bebauungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Für die straßenmäßige Erschließung verlangt die Rechtsprechung, dass das Bauvorhaben einen gesicherten Zugang zu einer öffentlichen Straße hat, die eine Zufahrt mit Kraftfahrzeugen einschließlich öffentlichen Versorgungsfahrzeugen (Müllabfuhr, Post, Feuerwehr, Krankenwagen) erlaubt (BVerwG, Urt. v. 30.08.1985 – 4 C 48/81 – juris Rn. 7.) und die Straße in der Lage ist, den vom Bauvorhaben verursachten zusätzlichen Verkehr ohne Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit oder des Straßenzustands aufzunehmen (BVerwG, Urt. v. 28.10.1981 – 8 C 4/81 – juris Rn. 26.).

Bei gewerblichen Zwecken dienenden Vorhaben verlangt eine gesicherte Erschließung, dass auch mit Lastkraftwagen das Grundstück erreicht werden kann (BVerwG, Beschl. v. 31.05.2000 – 11 B 10/00 – juris Rn. 4.).

Eine Erschließungssicherung ist dann gegeben, wenn damit gerechnet werden kann, dass die Erschließungsanlagen bis zum Zeitpunkt der voraussichtlichen Fertigstellung des Vorhabens, spätestens bis zur Gebrauchsabnahme, funktionsfähig angelegt, d. h. technisch nutzbar sind und auf Dauer zur Verfügung stehen werden (BVerwG, Urt. v. 30.08.1985 – 4 C 48/81 – juris Rn. 20).

Die Erschließung ist regelmäßig gesichert, wenn sie mittels Erschließungsvertrag auf den Bauherrn übertragen wurde (Tophoven, in: Spannowsky/Uechtritz, Beck'scher Online-Kommentar BauGB, § 30 Rn. 39-43; Dürr, in: Brügelmann BauGB, § 30 Rn. 31-33; Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 30 Rn. 50-53).

Es wurde ein Durchführungs- und Erschließungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen der Gemeinde Dahlenburg, Samtgemeinde Dahlenburg und der BHZP GmbH geschlossen. Dieser regelt die Erschließung durch die BHZP GmbH. Die Erschließungssicherung ist damit gegeben und es bedarf keiner Nebenbestimmung, die die Erschließungssicherung i. S. d. § 30 Abs. 2 BauGB sicherstellt. Eine Regelung zur Erschließungssicherung ist folglich nicht erforderlich.

Die Nebenbestimmung ist jedoch erforderlich und damit gemäß §§ 12 Abs. 1 S. 1, 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. § 4 Abs. 1 NBauO zulässig, weil sie wenn sie Belangen des Landesrechts dient. Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes ist es dem Bauordnungsrecht unbenommen, mit seinen Anforderungen an die Zugänglichkeit der Baugrundstücke im Interesse des Brandschutzes, der Verkehrssicherheit und anderer bauordnungsrechtlicher Belange weiter zu gehen als das Bundesrecht; es darf jedoch das Bundesrecht nicht derart unterlaufen, „dass es ohne überzeugende Gründe die vom Bundesrecht gestellten Anforderungen – genauer die vom Bundesrecht im Interesse der Bebaubarkeit von Grundstücken geübte Zurückhaltung – leer laufen lässt“ (BVerwG, Urt. v. 29.11.1991 – 8 C 105/89 – juris Rn. 15). Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Straße An der Wasser-mühle im Bereich der Neetze-Brücke von Kraftfahrzeugen mit einem Gewicht über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht nicht befahren werden darf. Die aufschiebende Bedingung unter Ziffer II. 1.1 soll sicherstellen, dass die in § 5 Abs. 3 des Durchführungs- und Erschließungsvertrags zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 „BHZP Ellringen“) geschlossene Vereinbarung eingehalten wird.

- b) Das Erlöschen der Genehmigung für die Altanlage rechtfertigt sich aus den dem Verfahren zugrunde liegenden Antragsunterlagen. Die BHZP GmbH hat sich in dem Durchführungs- und Erschließungsvertrag zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 „BHZP Ellringen“ verpflichtet, die alten Stallanlagen außer Betrieb zu nehmen und die alten Stallanlagen – mit Ausnahme der im Einzelnen bezeichneten untergeordneten Nebenanlagen – zurückzubauen. Für den Rückbau der Anlage wird eine Frist von sechs Monaten gesetzt, da das Niederschlagswasserversickerungsbecken erst abschließend fertiggestellt werden kann, wenn die alten Stallanlagen vollständig zurückgebaut werden, da sich der dem Versickerungsbecken nachgelagerte Graben im Bereich eines der alten Stallgebäude befindet. Die Außerbetriebnahme der alten Stallanlagen hat unmittelbar nach der vollständigen Umstallung der Schweine in die neue Anlage zu erfolgen. Emissionen gehen daher von der alten Stallanlage nicht mehr aus. Die Länge der zum Rückbau gesetzten Frist und die Option zur Verlängerung der Frist ist verhältnismäßig. Innerhalb der Frist ist der Rückbau auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine Asbestbeseitigung zu erfolgen hat, realisierbar.
- c) Die weiteren Nebenbestimmungen finden ihre Rechtfertigung in den Rechtsgrundlagen, die bei den jeweiligen Nebenbestimmungen benannt sind.

Zu I.2

Mit Schreiben vom 03.11.2017 beantragten Sie, die Genehmigung unmittelbar mit deren Erteilung für sofort vollziehbar zu erklären. Eine umfangreiche Antragsbegründung liegt vor.

Die zuständige Behörde kann gemäß § 80 a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung anordnen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Antragstellerin liegt.

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Die gesetzlich gebotene und von mir vorgenommene Interessenabwägung zwischen Ihrem Interesse an der sofortigen Vollziehung der Genehmigung und dem Interesse möglicher Rechtsschutzsuchenden an der aufschiebenden Wirkung ihres Rechtsbehelfs hat ergeben, mein Ermessen so auszuüben, die sofortige Vollziehung anzuordnen.

Denn jedenfalls überwiegt Ihr privates Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung das Interesse möglicher Rechtsschutzsuchenden am Suspensiveffekt ihres Rechtsbehelfs.

Ihr überwiegendes privates Interesse folgt daraus, dass unter Berücksichtigung von Investitionskosten in Höhe von 7,5 Millionen Euro jede Verzögerung der Errichtung und Inbetriebnahme der erweiterten Schweinezuchtanlage zu hohen ökonomischen Einbußen führen würde. Vor dem Hintergrund, dass möglicherweise von etwaigen Rechtsschutzsuchenden der gesamte Instanzenzug ausgeschöpft würde, wäre ein Zuwarten auf einen endgültigen Abschluss des gerichtlichen Verfahrens, das möglicherweise mehrere Jahre in Anspruch nehmen würde, aus wirtschaftlichen Gründen für Sie unzumutbar. Das Vorhaben würde möglicherweise aus wirtschaftlichen Gründen gar nicht mehr realisiert werden können (S. 5 Ihres Antrages), oder aber eine Verzögerung der Umsetzung würde mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Im Rahmen der Interessenabwägung habe ich auch berücksichtigt, dass zu erwartende Einwendungen etwaiger Rechtsschutzsuchenden bereits sowohl beim Erlass des diesem Verfahren zu Grunde liegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 „BHZP Ellringen“ des Flecken Dahlenburg und den dafür dargebrachten Gutachten als auch in diesem Genehmigungsverfahren zur Kenntnis genommen, rechtlich gewürdigt und als nicht durchgreiflich erachtet wurden.

Vor diesem Hintergrund sehe ich jedenfalls ein überwiegendes privates Interesse an der sofortigen Vollziehung als gegeben an.

Zu III. Kosten

VII Rechtsbehelfsbelehrung

Im Auftrag

gez. Unterschrift
(Hahn)

